



Hygienekonzept Posaunenchor Kohlberg-Kappishäusern für Bürgerhaus Kappishäusern

1. Vorbemerkung

Mit diesem Plan möchten wir die Probengestaltung bezüglich der Hygieneverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) unter Berücksichtigung des Infektionsschutzkonzeptes für die kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg beschreiben und darstellen, wie wir die Sicherheit aller Beteiligten dadurch gewährleisten möchten.

Die örtlichen Verordnungen und Vorgaben der Stadtverwaltung sowie des Ordnungsamtes werden eingehalten und bei Änderungen wird das Hygienekonzept des Posaunenchores Kohlberg-Kappishäusern regelmäßig angepasst bzw. aktualisiert. Der Vorstand ist für den Anpassungsprozess verantwortlich.

2. Örtliche Anwendung

Das Hygienekonzept ist auf das uns ab Ende September 2020 unentgeltlich durch die Stadt Neuffen (Ortsteil Kappishäusern) zur Verfügung gestellte Probenlokal „Bürgerhaus Kappishäusern“ konzipiert.

3. Zeitliche Anwendung

Das Konzept gilt ab dem Zeitpunkt, wenn es an die beteiligten Bläser kommuniziert wird. Die zeitliche Anwendung gilt bis auf weiteres.

4. Kommunikation

Dieses Hygienekonzept wird jeder Musikerin/jedem Musiker des Posaunenchores, der/die an den Proben teilnehmen wird, vorab schriftlich in digitaler oder gedruckter Form zur Verfügung gestellt.

In der ersten Musikprobe werden die wesentlichen Inhalte des Konzepts nochmals erläutert.



5. Verantwortung

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts bei den jeweiligen Proben sind die Vorstände, der Dirigent sowie die Ausschussmitglieder verantwortlich. Es wird sichergestellt, dass bei der Probe mindestens ein Verantwortlicher anwesend sein wird. Im Falle, dass ein Verantwortlicher nicht bei der Probe teilnehmen kann, wird er die anderen Verantwortlichen informieren und dafür Sorge tragen, dass mindestens ein Verantwortlicher an der Probe anwesend sein wird.

6. Anwesenheitsliste

Um die Rückverfolgbarkeit von möglichen Infektionsketten sicherzustellen, wird in jeder Musikprobe eine Anwesenheitsliste geführt. Die Anwesenheitsliste wird von Matthias Reiber geführt. Vertretung von Matthias Reiber im Falle seiner Verhinderung ist Jochen Leins. Im Falle seiner Verhinderung wird er ein Ausschussmitglied beauftragen, die Anwesenheitsliste zu führen. In der Liste wird der Name, sowie Termin und Uhrzeit der Probe aufgeführt.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern. Es werden daher keine Listen zum Eintragen ausgelegt. Die Namen aller Beteiligten, die bei der Probe anwesend sind, werden auf einer Liste notiert und können jederzeit von den Verantwortlichen vorgelegt werden. Dabei werden die datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten. Die Listen werden nach 4 Wochen vernichtet.

7. Eigenverantwortlichkeit

Jede Musikerin / jeder Musiker ist verpflichtet, sich an das Hygienekonzept zu halten.

8. Ausschluss wegen Erkrankung

Nach einem positiven Coronavirus-Test eines/einer Musizierenden oder innerhalb dessen Haushalts nimmt dieser/diese bis zur Vorlage eines negativen Corona-Tests und frühestens nach 14 Tagen wieder nicht an den Proben teil.

9. Ausschluss wegen Symptomen

Nur symptomfreie Personen dürfen an einer Probe teilnehmen. Wer Symptome akuter Atemwegserkrankungen, wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit bei sich selbst oder einer Person, die mit ihm in einem Haushalt lebt, feststellt bleibt zu Hause.

Alle Musizierenden sind angehalten, nur dann zur Probe zu erscheinen, wenn sie sich



grundsätzlich gesund und leistungsfähig fühlen.

Ausgeschlossen sind auch Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit einer Person hatten, bei der ein Verdacht auf eine Covid-19 Erkrankung vorliegt oder bestätigt wurde.

10. Weitere Voraussetzungen für Probenteilnahme

An den Proben dürfen nur Bläserinnen und Bläser teilnehmen, die

- einen vollen Impfschutz haben und die letzte Impfung schon 14 Tage zurückliegt oder
- bereits eine Corona-Erkrankung hatten, genesen sind und die Erkrankung nicht länger als 6 Monate zurückliegt oder
- die einen Negativtest gemacht haben, der noch nicht abgelaufen ist. Dabei ist bei Schülern der Negativtest, der in den Schulen gemacht wird hierfür heranzuziehen.

11. Freiwilligkeit des Probenbesuchs und Probenbesuch für Risikogruppen

Alle entscheiden über eine Teilnahme an Proben eigenverantwortlich. Niemand wird zu einer Teilnahme verpflichtet.

Personen, die einer Risikogruppe angehören, werden hiermit auf die möglichen Gefahren durch die Teilnahme an Proben hingewiesen. Dazu verweisen wir auf die Hinweise des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) und dort auf die Rubrik „Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ)“. Die Teilnahme an der Musikprobe durch Personen, die einer Risikogruppe trotz dieser Hinweise teilnehmen, erfolgt vollumfänglich in eigener Verantwortung und Haftung.

12. Probenablauf

Der Eingang zum Raum findet nur durch den Haupteingang statt. Ausgang ist der Notausgang. Alle Personen müssen sich bei Betreten des Raumes die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsmöglichkeiten stehen zur Verfügung.

Die Probenteilnehmer verzichten auf Handschlag und/oder Umarmung zur Begrüßung und zur Verabschiedung sowie auf sonstigen körperlichen Kontakt.

Mund- und Nasen-Bedeckung ist von allen Probenteilnehmern mitzubringen. Im Probelokal ist die Mund- und Nasen-Bedeckung zu tragen und darf nur am eigenen Sitzplatz abgenommen werden.

Gespräche vor und nach der Probe finden möglichst im Freien oder bei offenen Fenstern und Türen statt. Die Abstandsregel mit 1,5 m ist zu beachten und einzuhalten.



13. Umgang mit Kondensat

Das im bisherigen Spielbetrieb übliche Verfahren, Kondenswasser aus Instrumenten auf den Boden tropfen zu lassen, darf so nicht mehr erfolgen, da diese Flüssigkeit potenziell infektiös sein kann. Das Kondenswasser-Speichelgemisch wird **ohne Luftdruck** durch die Wasserklappe entleert bzw. die Ventilbögen oder der Posaunenzug werden manuell entleert. Dadurch wird das Zerstäuben des Kondenswasser-Speichelgemischs vermieden. Die Entleerung erfolgt auf mitgebrachte besonders saugfähige Lappen oder in ein mit saugfähigem Material ausgekleidetes, verschließbares Gefäß. Die Entsorgung erfolgt individuell nach der Probe.

Beim Kontakt mit Kondenswasser oder mit dem Innenraum des Instruments wird auf besonders gründliche Händehygiene geachtet.

14. Notenständer und Noten

Notenständer, sowie Noten werden von jedem Musizierenden selbst mitgebracht, außer die Personen leben im selben Haushalt. Das Tauschen von Instrumenten, Mundstücken, Notenheften, Notenbüchern und Notenblättern etc. ist nicht erlaubt.

15. Sitzordnung, Abstand und Probendauer

Zwischen Dirigent und Bläsern wird ein ausreichender Mindestabstand eingehalten. Bei den Proben wird ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Musikern eingehalten, Ausnahmen bilden Personen aus demselben Haushalt.

Für die Probe wird eine verbindliche Sitzordnung festgelegt. Jeder Bläser/Bläserin bekommt einen Platz durch seinen Namen am jeweiligen Sitzplatz zugewiesen. Die Sitzordnung wird vorab simuliert. Die maximale Teilnehmerzahl an den Proben beläuft sich auf 31 Personen. Es wird beabsichtigt, wenn es die Witterung zulässt, den Probenraum durch offene Fenster und Türen ständig längs und quer zu belüften. In diesem Falle wird die vorgeschriebene Pausen- und Lüftungsregelung, die für geschlossene Räume gilt, für nicht einschlägig erachtet. Sollten die Witterungsverhältnisse eine ständige Längs- und Querbelfüftung nicht zulassen, ergibt sich bei der vorhandenen Raumgröße und im Falle einer maximalen Teilnehmerzahl von 31 Personen eine in etwa 15minütige Pause nach ca. 20 Minuten Spielzeit. Je nach Teilnehmerzahl kann die Pause verkürzt bzw. die Spielzeit zwischen den Pausen verlängert werden.